

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 38/24

Coburg, 26.02.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 25.08.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Unterrodach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Unterrodach	214	Gebäude- und Freifläche - 1/1 Gemeinderecht -	Flößerweg 11	0,0398	2112

Unterrodach ist ein Gemeindeteil und Sitz der Gemeindeverwaltung des Marktes Marktrodach im oberfränkischen Landkreis Kronach.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Garage. Das Wohnhaus ist im EG ein Massivbau, im OG / DG Fachwerkbau, DG ohne Drempe, nicht unterkellert.

Im Außenbereich Nebengebäude als Abstellraum mit Öltanks, anschließend überdachter Freisitz mit evtl. Übergriff auf Uferbereich, sowie Holzschuppen. An der Ostgrenze Garage mit einem PKW – Stellplatz und einem Abstellraum.

Ursprüngliches Baujahr des Hauses 18./19. Jahrhundert, in den ca. 80er Jahren des 20. Jahrhunderts und später Dacheindeckung, Bad- und Dusche-Einbau, Heizungseinbau, Elektroinstallation, Türen, Ausbau mit GKB-Verkleidung und Paneelen, Bodenbeläge, ca. 1998 neue Isolierglasfenster. Lage im Überschwemmungs- und Sanierungsgebiet

Nach gewonnenem Eindruck tlw. normaler, tlw. ausreichender baulicher Unterhaltungszustand mit durchschnittlichen tlw. starken Verschleißerscheinungen und mittlerem bis erheblichem Reparaturstau, tlw. größerer Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand der Bausubstanz erforderlich. Insbesondere nicht mehr funktionierende Warmwasser-Zentralheizung mit ölbefeuertem Brenner und Heizkörpern.

Verkehrswert: 85.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.